

BVGer C-1307/2016 vom 21. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1307_2016

FR: TAF C-1307/2016 du 21 août 2017

IT: TAF C-1307/2016 del 21 agosto 2017

Regeste

Zuteilung zu den Prämientarifen

Erwägungen

E. 2.1

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheides beanstanden (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Nach der Rechtsprechung hat auch eine Rechtsmittelbehörde, der volle Kognition zusteht, in Ermessensfragen einen Entscheidungsspielraum der Vorinstanz zu respektieren. Sie hat eine unangemessene Entscheidung zu korrigieren, kann aber der Vorinstanz die Wahl unter mehreren angemessenen Lösungen überlassen (BGE 133 II 35 E. 3). Das Bundesverwaltungsgericht hat daher nur den Entscheid der unteren Instanz zu überprüfen und sich nicht an deren Stelle zu setzen (vgl. BGE 126 V 75 E. 6). Insbesondere dann, wenn die Ermessensausübung, die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe oder die Sachverhaltswürdigung hochstehende, spezialisierte technische, wissenschaftliche oder wirtschaftliche Kenntnisse erfordert, ist eine Zurückhaltung des Gerichts bei der Überprüfung vorinstanzlicher Bewertungen angezeigt (vgl. BGE 135 II 296 E. 4.4.3; 133 II 35 E. 3; 128 V 159 E. 3b/cc). Es stellt daher keine unzulässige Kognitionsbeschränkung dar, wenn das Gericht das nicht als Fachgericht ausgestaltet ist nicht ohne Not von der Auffassung der Vorinstanz abweicht, soweit es um die Beurteilung technischer, wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Spezialfragen geht, in denen die Vorinstanz über ein besonderes Fachwissen verfügt (vgl. BGE 135 II 296 E. 4.4.3; 133 II 35 E. 3 mit Hinweisen; siehe zum Ganzen auch YVO HANGARTNER, Behördenrechtliche Kognitionsbeschränkungen in der Verwaltungsrechtspflege, in: Bovay/Nguyen [Hrsg.], *Mélanges en l'honneur de Pierre Moor*, 2005, S. 319 ff.; FELLER/MÜLLER, Die Prüfungszuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts - Probleme in der praktischen Umsetzung, *Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBI]* 110/2009 S. 442 ff.). Dies gilt jedenfalls insoweit, als die Vorinstanz die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte geprüft und die erforderlichen Abklärungen sorgfältig und umfassend durchgeführt hat (BGE 139 II 185 E. 9.3; BGE 138 II 77 E. 6.4).

E. 2.3

Im Bereich der Prämientarife besteht die Überprüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts einerseits darin, die richtige Anwendung des Tarifs zu kontrollieren; andererseits kann es im Rahmen der konkreten Normenkontrolle die der

Verfügung zu Grunde liegenden Tarifpositionen auf ihre Gesetz- und Verfassungsmässigkeit überprüfen.

E. 2.4

Das sozialversicherungsrechtliche Verfahren ist vom Untersuchungs-grundsatz beherrscht (Art. 43 ATSG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet zum einen sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (Art. 28 ff. ATSG; BGE 125 V 195 E. 2; BGE 122 V 158 E. 1a, je mit Hinweisen). Zum anderen umfasst die behördliche und richterliche Abklärungspflicht nicht unbeschrieben alles, was von einer Partei behauptet oder verlangt wird. Vielmehr bezieht sie sich nur auf den im Rahmen des streitigen Rechtsverhältnisses (Streit-gegenstand) rechtserheblichen Sachverhalt. Rechtserheblich sind alle Tat-sachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders zu entscheiden ist (GYGI, a.a.O., S. 43 und 273). In diesem Rahmen haben Verwaltungsbehörden und Sozialversicherungsgerichte zusätzliche Abklärungen stets vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten er-gebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 117 V 282 E. 4a mit Hinweis; Urteil des EVG I 520/99 vom 20. Juli 2000).

E. 3.1

Die Ersatzkasse erbringt gemäss Art. 73 Abs. 1 UVG die gesetzlichen Versicherungsleistungen an verunfallte Arbeitnehmer, für deren Versicherung nicht die SUVA zuständig ist und die von ihrem Arbeitgeber nicht versichert worden sind. Die Kasse zieht vom säumigen Arbeitgeber die geschuldeten Ersatzprämien ein. Gemäss Art. 95 Abs. 1 UVG erhebt die SUVA oder die Ersatzkasse vom Arbeitgeber, der seine Arbeitnehmer nicht versichert [...] für die Dauer der Säumnis, höchstens aber für 5 Jahre, eine Ersatzprämie in der Höhe des geschuldeten Prämienbetrages.

E. 3.2

Das Bundesgericht führt in seinem Urteil 8C_250/2016 vom 16. November 2016 aus, dass Art. 95 Abs. 1 UVG ausdrücklich die Erhebung einer Ersatzprämie "in der Höhe des geschuldeten Prämienbetrages" vorsehe. Bei der Festsetzung der Prämien und der Ersatzprämien bilde deshalb jeweils Art. 92 Abs. 2 UVG die Grundlage. Auch wenn die Ersatzkasse nicht zu den Versicherern im Sinne von Art. 68 UVG gehöre, sei sie folglich nach Art. 95 Abs. 1 UVG in ihrer Funktion als "Auffangeinrichtung" (zum Tätigkeitsbereich: Art. 73 UVG) verpflichtet, zur Bemessung der Ersatzprämien eine Einreihung der Betriebe nach Art. 92 Abs. 2 UVG vorzunehmen (E. 3.2).

E. 4.1

Die Vorinstanz hat hier de facto eine Zuteilung zur Risikoziffer 8934.06 (Trainer [Sport] haupt- oder nebenamtlich) des Tarifs der B._____ vorgenommen (B-act. 12 S. 2 unter Hinweis auf einen Auszug aus dem Tarif [B-act. 12 Beilage 7]). Für die Zuteilung der Betriebe zu den Risikoklassen und -stufen gelten folgende gesetzliche Grundlagen und Prinzipien:

E. 4.2.1

Gemäss Art. 92 Abs. 1 UVG werden die Prämien von den Versicherern in Promillen des versicherten Verdienstes festgesetzt. Sie bestehen aus einer dem Risiko entsprechenden

Nettoprämie und aus Zuschlägen für die Verwaltungskosten, für die Kosten der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten und für die nicht durch Zinsüberschüsse gedeckten Teuerungenzulagen. Die Versicherer können für die beiden obligatorischen Versicherungszweige je eine vom jeweiligen Risiko unabhängige Minimalprämie erheben; der Bundesrat legt die Höchstgrenze der Minimalprämie fest. Laut Art. 92 Abs. 2 UVG werden für die Bemessung der Prämien in der Berufsunfallversicherung die Betriebe nach ihrer Art und ihren Verhältnissen in Klassen des Prämientarifs und innerhalb dieser in Stufen eingereiht; dabei werden insbesondere Unfallgefahr und Stand der Unfallverhütung berücksichtigt. Die Arbeitnehmer eines Betriebes können nach einzelnen Gruppen verschiedenen Klassen und Stufen zugeteilt werden.

E. 4.2.2

Die Betriebe oder Betriebsteile sind so in Klassen und Stufen des Prämientarifs einzureihen, dass die Kosten der Berufsunfälle und Berufskrankheiten einer Risikogemeinschaft voraussichtlich aus den Nettoprämien bestritten werden können (Art. 113 Abs. 1 UVV). Die Betriebe oder Betriebsteile sind folglich nach Massgabe ihres Risikos in die Klassen und Stufen des Prämientarifs einzuteilen (Grundsatz der risikogerechten Prämien).

E. 4.2.3

Das Prinzip der Solidarität und jenes der Risikogerechtigkeit sind einander entgegengesetzt. Grösstmögliche Solidarität wäre durch eine für alle Betriebe geltende Einheitsprämie zu erreichen, während grösstmögliche Risikogerechtigkeit eine für jeden Betrieb individuell bestimmte Prämie bedingen würde. Die Ausgestaltung des Prämientarifs hat sich zwischen diesen zwei Polen zu bewegen. Aus dem Gegensatz dieser zwei Grundsätze fliesst denn auch, dass das Gleichbehandlungsgebot nicht zur Folge haben kann, dass für jeden einzelnen Betrieb ein individueller Risikosatz bestimmt wird; es fließen zwangsläufig Faktoren anderer nicht identischer Betriebe für die Einreihung mit ein, sei dies im Rahmen der Zuteilung zu den Klassen oder bei der Berücksichtigung von Vergleichswerten (BVGE 2007/27 E. 5.6).

E. 4.2.4

Ein Prämientarif hat sodann den Grundsätzen der Verfassung zu entsprechen, insbesondere dem Prinzip der Gleichbehandlung (Art. 8 BV) und dem Willkürverbot (Art. 9 BV). Nach ständiger Rechtsprechung ist der Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung verletzt, wenn rechtliche Unterscheidungen getroffen werden, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn Unterscheidungen unterlassen werden, welche sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen. Die Rechtsgleichheit wird insbesondere dann verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Vorausgesetzt ist, dass sich die ungerechtfertigte Gleich- bzw. Ungleichbehandlung auf eine wesentliche Tatsache bezieht (BGE 131 V 107 E. 3.4.2). Willkürlich ist eine Bestimmung, wenn sie sich nicht auf ernsthafte Gründe stützen lässt oder wenn sie sinn- oder zwecklos ist (BGE 132 I 157 E. 4.1; siehe auch BGE 133 V 42 E. 3.1 mit Hinweisen). Das EVG hat im Übrigen festgestellt, dass im Bereich der Prämientarifgestaltung das Gleichbehandlungsgebot und das Prinzip der Risikogerechtigkeit deckungsgleich sind (vgl. RKUV 1998 Nr. U 294 S. 228 E. 1c). Lässt sich also für eine Betriebsart oder einen Betrieb ein gegenüber anderen Betriebsarten unterschiedliches Risiko feststellen, so gebietet dieser Unterschied, diese Betriebsart ungleich zu behandeln. Bei gleichen Verhältnissen müssen

auch gleiche Leistungen beziehungsweise Prämien resultieren (BGE 112 V 291 E. 3b mit Hinweisen), wobei unter Gleichheit nicht Identität zu verstehen ist.

E. 4.2.5

Zudem richtet sich das Verwaltungshandeln der Vorinstanz nach dem Verwaltungsreglement der Ersatzkasse UVG, Ausgabe 2008 (B-act. 12 Beilage 1). Gemäss Ziff. 8.1.1.1 des Verwaltungsreglements darf die Ersatzprämie nur für die Dauer der Säumnisse und höchstens für 5 Jahre berechnet werden [...]. Gemäss Ziff. 8.1.1.2 wird die Ersatzprämie ermittelt, indem der auf die Säumnisdauer entfallende massgebende Lohn gemäss Art. 115 UVV auf eine Jahreslohnsumme aufgerechnet und mit dem Prämienatz multipliziert wird, der sich aus der Einreihung des Betriebes in Gefahrenklassen und -stufen des Tarifs der B._____ ergibt.

E. 5.1

In der Beschwerde führte der Fussballclub u. a. aus, der Entscheid der Vorinstanz entbehre jeglicher Logik und jeglicher formell-gesetzlicher Grundlage. In der Beschwerde und in der Replik führte er aus, der Prämienatz von 9,587 - 10,05 % sei nicht nachvollziehbar.

E. 5.2

In der Formulierung des Beschwerdeführers ist die Rüge zu erkennen, die Verfügung bzw. der Einspracheentscheid sei wegen mangelhafter Begründung nicht nachvollziehbar. Damit rügt er eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, was nachfolgend zu prüfen ist.

E. 5.3

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 42 Abs. 2 ATSG; Art. 29 VwVG) dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt das rechtliche Gehör ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift (BGE 132 V 368 E. 3.1 mit Hinweisen). Die Begründungspflicht, die betreffend Einspracheentscheiden auch in Art. 52 Abs. 2 ATSG verankert ist, soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und es den Betroffenen ermöglichen, den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anzufechten (Urteil EVG I 3/05 vom 17. Juni 2005, publiziert in SVR 2006 IV Nr. 27, E. 3.1.3; vgl. auch BGE 124 V 180 E. 1a; Urteil BVGer C-278/2007 vom 26. September 2008, E. 4.1).

E. 5.4

Die Anforderungen an die Begründung sind umso höher, je weiter der Entscheidungsspielraum der entscheidenden Behörde und je komplexer die Sach- und Rechtslage sind (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 1707 mit Hinweis). Da den Versicherern bei der Tarifgestaltung ein grosser Ermessensspielraum zusteht und es sich bei der Einreihung in den Prämientarif um eine komplexe Materie handelt, muss die Begründung entsprechend ausführlicher und umfassender sein, um die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte darzulegen (Urteil BVGer C-532/2009 vom 20. August 2012 E. 3.5.2 mit Hinweis auf BVGE 2007/27 E. 9.3; Urteil BVGer C-2615/2014 vom 30. Januar 2017 E. 4.1).

E. 5.5

Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich

vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 127 V 431 E. 3d/aa, BGE 115 V 297 E. 2h). Von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung kann im Sinne einer Heilung des Mangels selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs abgesehen werden, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 116 V 182 E. 3d).

E. 6.1

Vorliegend stellte die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 9. Juni 2015 (Police 7.903.862) die Ersatzprämien für den Zeitraum vom 12. Juni 2010 bis 11. Juni 2015 zuzüglich Verzugszins im Gesamtbetrag von Fr. 26'825.15 in Rechnung (B-act. 1 Beilage 1.29). In der Verfügung hielt sie für die Jahre 2010 bis 2015 die jeweiligen Jahreslöhne und jeweiligen Prämienätze für die Berufsunfallversicherung (BUV) und die Nichtberufsunfallversicherung (NBUV) sowie die Höhe des Verzugszinses fest.

E. 6.2

In der Einsprache (B-act. 1 Beilage 28) beantragte der Beschwerdeführer die Reduktion der Prämie mit der Begründung, das Risiko sei falsch ermittelt worden. Die Berechnung sei nicht transparent und nicht nachvollziehbar. Es werde nicht ersichtlich, mit welchem Risikofaktor die Tätigkeit der Versicherten gewichtet werde. Bei den Versicherten handle es sich um Trainer im Nebenamt und einen Geschäftsführer mit einem Teilzeitpensum. Zudem sei es unverhältnismässig, auf fünf Jahre zurück finanziell belangt zu werden.

E. 6.3

In ihrem Einspracheentscheid vom 29. September 2015 (B-act. 1 Beilage 27) stützte sich die Vorinstanz auf die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auf Art. 92 UVG. Art. 92 Abs. 2 UVG halte fest, dass für die Bemessung der Prämien in der Berufsunfallversicherung die Betriebe nach ihrer Art und ihren Verhältnissen in Klassen des Prämientarifs und innerhalb dieser in Stufen eingereiht würden, wobei insbesondere die Unfallgefahr berücksichtigt werde. Der letzte Satz von Art. 92 Abs. 2 UVG sei eine Kann-Bestimmung, was bedeute, dass der Versicherer nicht verpflichtet sei, einzelne Gruppen mit verschiedenen Klassen und Stufen im Prämientarif zu berücksichtigen. Es müsse keine Unterscheidung zwischen aktiven Spielern, Administrativpersonal oder sonstigem Personal gemacht werden. Der jeweilige Prämienatz entspreche demjenigen der B._____, der federführenden Gesellschaft der Vorinstanz. Der Tarif sei dem Bundesamt für Sozialversicherungen eingereicht und nicht beanstandet worden. Konkrete weitere Ausführungen zur Einreihung im Prämientarif fehlen.

E. 6.4

Die Vorinstanz hat durch die sehr allgemein gehaltene Begründung das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers gleich in mehrfacher Weise verletzt.

E. 6.4.1

Die Vorinstanz hat weder in der Verfügung noch in ihrem Einsprachentscheid dargelegt, in welche Risikoklasse bzw. -stufe bzw. in welche Tarifposition der Beschwerdeführer eingereiht wurde. Schon allein die Tatsache, dass der Beschwerdeführer weder bei seiner Einsprache noch bei Beschwerdeerhebung wusste, in welche Risikoklasse und -stufe er von

der Vorinstanz eingereicht worden ist (Risikonummer 8934.06, Trainer [Sport] haupt- oder nebenamtlich), machte eine sachgerechte und begründete Anfechtung unmöglich, zumal er die - faktisch erfolgte - Einreihung nicht hat nachvollziehen können (vgl. vorne E. 5.3, 5.4).

E. 6.4.2

Der Verfügung und dem Einspracheentscheid wurden keine tariflichen Grundlagen beigelegt, welche es dem Beschwerdeführer erlaubt hätten, die Einreihung zu überprüfen. Es erfolgte lediglich ein genereller Hinweis auf den Tarif der B._____. Auch diese Tatsache machte es dem Beschwerdeführer unmöglich, den Einspracheentscheid sachgerecht (mit den massgeblichen tariflichen Grundlagen als Beleg) anzufechten.

E. 6.4.3

In ihrer im Beschwerdeverfahren eingereichten Stellungnahme vom 13. Januar 2017 erwähnte die Vorinstanz im Zusammenhang mit dem anzuwendenden Prämiensatz erstmalig das eigene Verwaltungsreglement, Ausgabe 2008 (B-act. 12 Beilage 1), auf welche sie sich ebenfalls abstützte. Dieses Reglement wurde vorher weder im Verwaltungs- noch zu Beginn des Beschwerdeverfahrens als Entscheidungsgrundlage erwähnt. Auch deshalb war es dem Beschwerdeführer bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, die Grundlagen der Einreihung zu überprüfen, und zu prüfen, ob sich die Vorinstanz an die interne Reglementierung gehalten hat.

E. 6.4.4

Im Einspracheentscheid (B-act. 1 Beilage 27) wies die Vorinstanz darauf hin, dass bei der Einreihung keine Unterscheidung zwischen aktiven Spielern, Administrativpersonal oder sonstigem Personal gemacht werden müsse. Bei Art. 92 Abs. 2 UVG handle es sich um eine Kann-Bestimmung, welche nicht angewendet werde. Auch diese Ausführung ist für den Beschwerdeführer nicht überprüfbar. Erstens fehlt ein Hinweis auf die konkrete tarifliche Bestimmung, welche eine Mischtarifizierung oder Tarifizierung nach einzelnen Betriebsgruppen ausschliesst, zweitens wurde ihm der Tarif nicht ausgehändigt. So konnte er nicht nachvollziehen, ob im Tarif der B._____. tatsächlich keine Tarifizierung nach einzelnen Betriebsgruppen (Unterscheidung zwischen aktiven Spielern, Administrativpersonal oder sonstigem Personal) vorgesehen ist.

E. 6.5

Insgesamt war es dem Beschwerdeführer mangels einer ausreichend konkreten Begründung und mangels Herausgabe der entscheidungsrelevanten reglementarischen und tariflichen Unterlagen unmöglich, die korrekte Anwendung des Tarifs nachzuvollziehen und zu überprüfen. Eine substantiierte Anfechtung des Einspracheentscheids war so nicht möglich (vgl. vorne E. 5.3, 5.4). Deshalb hat die Vorinstanz wegen mangelhafter Begründung der angefochtenen Verfügung das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt.

E. 6.6

Eine Heilung des Mangels ist vorliegend nicht möglich, da es die Vorinstanz auch im Beschwerdeverfahren unterlassen hat, den Tarif der B._____. als Grundlage für die Einreihung (allenfalls - aus urheber- und/oder datenschutzrechtlichen Gründen - teilweise geschwärzt) einzureichen. Die erst im Beschwerdeverfahren in ihrer letzten Eingabe an das Gericht vom 13. Januar 2017 hat die Vorinstanz eine einzige Seite des Tarifs der B._____. als Kopie beigelegt (B-act. 12 Beilage 7). Damit war es dem Gericht im Beschwerdeverfahren nicht möglich, die Rechtmässigkeit der Einreihung nachzuvollziehen.

Dies gilt für die Richtigkeit der Einreihung generell sowie im Hinblick auf die Behauptungen der Vorinstanz, der Tarif sehe weder eine Mischtarifizierung noch eine Gruppenbildung vor und die B._____ orientiere sich bei der Einreihung von Sportvereinen immer am höchsten Risiko. Es sei hier darauf hingewiesen, dass es für diese behauptete Handhabung einer tariflichen oder reglementarischen Grundlage bedarf. Ob vorliegend nicht nur ein Begründungsdefizit, sondern auch ein Regelungsdefizit (mangelnde Regelungsdichte, vgl. dazu BVGE 2007/27 E. 10.3) vorliegt, kann das Gericht mangels Einsicht in die tariflichen Unterlagen ebenfalls nicht prüfen. Die Nennung eines Zeugen betreffend Handhabung des Tarifs in wesentlichen Punkten, wie dies die Vorinstanz getan hat, genügt nicht. Da die Tarifunterlagen weiterhin nicht vollständig vorliegen, wiese eine materielle Prüfung der Rechtmässigkeit der de facto-Einreihung in den Prämientarif rein spekulative Elemente auf, was ebenfalls gegen eine Heilung spricht. Nicht zu prüfen ist bei diesem Ausgang des Verfahrens die Frage der Verhältnismässigkeit, sowohl im Hinblick auf die Einreihung als auch im Hinblick auf die Dauer der Ersatzperiode.

E. 7

Die Beschwerde ist damit gutzuheissen. Die Sache ist im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese den Sachverhalt abkläre, eine Zuteilung gemäss Art. 92 Abs. 2 UVG vornehme und für die Ersatzperiode eine neue Verfügung erlasse.

E. 8

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 8.1

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Infolge Gut-heissung der Beschwerde sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'000.- ist ihm nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzu-erstatten. Der Vorinstanz werden ebenfalls keine Verfahrenskosten aufer-legt (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 8.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Da dem nicht vertretenen Beschwerdeführer keine unverhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. auch Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.